

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	27.04.2017

Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze (PSG) I, II und III

Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Köln bitten darum, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 09. März 2017 zu setzen:

Mit drei Pflegestärkungsgesetzen soll die Hilfe für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen deutlich verbessert werden.

Mit dem PSG I wurde die Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Familien ausgeweitet. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet, um die Generationengerechtigkeit in der Finanzierung der Pflegeversicherung zu erhalten.

Mit dem PSG II wurden ab dem 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung – unabhängig davon, ob sie an körperlichen Einschränkungen leiden oder an einer Demenz erkrankt sind. Damit einher geht ein neues Begutachtungsverfahren, das den Grad der Selbständigkeit ermittelt und auf dieser Grundlage fünf Pflegegrade bestimmt.

Damit die Hilfe, die benötigt wird zügig bei den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ankommt, soll das PSG III die Pflegeberatung in den Kommunen stärken.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten und noch anstehenden Veränderungen im Bereich der Pflege fragen die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen:

- 1) Welche Veränderungen haben sich durch die Pflegestärkungsgesetze für die Stadt Köln ergeben (finanziell und organisatorisch)?
- 2) Gibt es schon Erfahrungsberichte in der Anwendung der Pflegestärkungsgesetze?
- 3) Können die angesprochenen Fragen ggf. Thema der nächsten Konferenz Alter und Pflege werden? Ist schon eine nächste Konferenz terminiert – wenn ja, wann?

Zu 1.)

Die wesentlichen Änderungen des Pflegestärkungsgesetzes I (ab 01.01.2015) beinhalten neben den höheren Pflegeleistungen auch die Einführung des Leistungsanspruchs für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Personen mit der Pflegestufe 0, die vorher bei Bedarf Sozialhilfeleistungen erhalten haben, können erstmalig Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen.

Das Pflegestärkungsgesetz II (ab 01.01.2017) führt einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie ein neues Begutachtungsinstrument ein. Die 3 Pflegestufen werden durch 5 Pflegegrade ersetzt. Unabhängig davon, ob ein Pflegebedürftiger körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist, hat er Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III (ab 01.01.2017) haben weitreichendere Folgen für die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Hilfe zur Pflege. Von den Änderungen sind alle Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Hilfe zur Pflege, aktuell rd. 7.100 Personen in Köln, betroffen.

Eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III auf die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege kann erst nach Abschluss aller Umstellungsarbeiten erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob die von der Bundesregierung prognostizierten finanziellen Entlastungen für die Stadt Köln im Bereich der Hilfe zur Pflege tatsächlich eintreffen. Voraussichtlich liegen Ende 2017 belastbare Zahlen vor.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Köln in Planung, Beratung und Steuerung werden durch das PSG III zunehmend gestärkt, insbesondere die in § 63 a SGB XII jetzt gesetzlich legitimierte Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs durch den Sozialhilfeträger. Im Rahmen des Kölner Hilfeplanverfahrens zur Sicherstellung der häuslichen Versorgung stellt der Fachdienst für Pflegebedürftige des Amtes für Soziales und Senioren bereits seit 1997 den individuellen pflegerischen Bedarf fest. Seit einigen Jahren werden auch die Anträge auf stationäre Hilfe zur Pflege vor einer Heimaufnahme durch qualifiziertes Personal geprüft. Die Verwaltung arbeitet somit seit vielen Jahren nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ und erfüllt bereits die neuen gesetzlichen Anforderungen.

Parallel sollen die bestehenden Konzepte und Programme für ein seniorenfreundliches Köln, die ebenfalls diesem Grundsatz folgen, in den nächsten Jahren im Stadtbezirk bzw. im Stadtteil ausgebaut und weiterentwickelt werden.

Die regionale Verzahnung von wohnortnahen Unterstützungs- und Versorgungsangeboten ist vorrangige Aufgabe der Stadt Köln als Trägerin der Daseinsvorsorge. Der Sozialraum wird durch die Weiterentwicklung der Programme so gestaltet, dass es Betroffenen durch passgenaue Unterstützung möglich ist, so lange wie möglich unabhängig von Pflegebedarf und Gesundheitszustand selbständig in der eigenen Wohnung leben zu können.

Die Steuerung des Zusammenwirkens von professionellen Dienstleistungen mit nachbarschaftlichen, familiären und zivilgesellschaftlichen Ressourcen erfolgt auf der Ebene der Fachplanung. Die Steuerung der Einzelfälle erfolgt durch den Fachdienst für Pflegebedürftige im Amt für Soziales und Senioren.

Organisatorische Veränderungen im Amt für Soziales und Senioren sind bisher aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes nicht erforderlich.

Die Umstellungsarbeiten für die ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege binden in verschiedenen Organisationseinheiten des Amtes derzeit noch erhebliche Personalressourcen.

Zu 2.)

Erfahrungsberichte liegen der Verwaltung wegen des kurzen Zeitraums derzeit noch nicht vor.

Zu 3.)

Die Verwaltung plant die nächste Konferenz Alter und Pflege für September 2017. Es war bereits vorgesehen, die Themen auf die Tagesordnung zu nehmen.

gez.Dr. Rau